

Erklärung zum Antrag auf Gewährung eines Zuschusses als De minimis-Beihilfe¹⁾ (Gewerbe)

Förderprogramm: _____

Unternehmen: _____

Betriebsnummer: _____

Zutreffendes bitte ankreuzen und ausfüllen.

Über die beantragte Beihilfe hinaus wurden **im laufenden sowie in den zwei vorangegangenen Kalenderjahren (Steuerjahren) keine De minimis-Beihilfen** gewährt.

Über die beantragte Beihilfe hinaus wurden **im laufenden sowie in den zwei vorangegangenen Kalenderjahren (Steuerjahren) folgende De minimis-Beihilfen²⁾ gewährt:**

Datum des Bewilligungsbescheids bzw. Vertrags	Zuwendungs- bzw. Beihilfegeber (bitte Aktenzeichen angeben)	Bewilligte Beihilfe (z. B. Darlehen, Zuschuss, Bürgschaft, Beteiligung)	Fördersumme ³⁾ in EUR	Subventionswert bzw. Beihilfebetrags in EUR

Über die Beihilfe hinaus wurden folgende **De minimis-Beihilfen beantragt⁴⁾, aber noch nicht gewährt⁵⁾:**

Datum der Antragstellung	Zuwendungs- bzw. Beihilfegeber (ggf. mit Aktenzeichen)	Art der beantragten Beihilfe	Beantragte Fördersumme ³⁾ in EUR	Subventionswert in EUR (soweit bekannt)

De minimis-Beihilfen dürfen neben anderen genehmigten oder freigestellten Beihilfen für dieselben förderbaren Kosten nur bis zu der maximalen Förderintensität gewährt werden, welche die Rechtsgrundlage der anderen Beihilfe gestattet.

Wichtige Hinweise:

1. Die vorstehend gemachten **Angaben sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuchs (StGB) i. V. m. Art. 1 des Bayer. Subventionsgesetzes (Bay-SubvG), § 2 des Subventionsgesetzes (SubvG)**. Nach diesen Vorschriften wird u. a. bestraft, wer über subventionserhebliche Tatsachen **unrichtige oder unvollständige Angaben** macht, oder den Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt (**Subventionsbetrug**).
2. Änderungen sind der Beihilfe gewährenden Stelle (Bewilligungsbehörde) vor einer Zuschusszusage mitzuteilen.

Ort, Datum

Stempel,
Name und rechtsverbindliche Unterschrift des Antrag stellenden Unternehmens

-
- ¹⁾ Bei **De minimis-Beihilfen** nach der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De minimis“-Beihilfen, Amtsblatt EU L 379 vom 28.12.2006, S. 5, handelt es sich um Beihilfen, die einen Gesamtbetrag von 200.000 EUR innerhalb von drei Kalenderjahren (Steuerjahren) nicht überschreiten dürfen. Beihilfen im Rahmen dieser Verordnung unterliegen nicht der Anmeldepflicht nach Artikel 88 Abs. 3 EG-Vertrag. Jedoch sind die Antragsteller verpflichtet, der jeweiligen Bewilligungsbehörde eine vollständige Übersicht der in den letzten drei Kalenderjahren (Steuerjahren) auf Basis dieser Verordnung erhaltenen De minimis-Beihilfen vorzulegen.
 - ²⁾ Einzutragen sind auch alle De minimis-Beihilfen, die auf der Basis der Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission vom 12.01.2001 gewährt wurden; Amtsblatt EU L 10 vom 12.01.2001, S. 30.
 - ³⁾ Einzutragen ist der ausgewiesene Betrag der De minimis-Bescheinigung. Der Subventionswert ist der Vorteil, den ein Unternehmen aus einer Beihilfe (Förderung) zieht. Er dient zum Vergleich unterschiedlicher Beihilfearten und ist deshalb maßgeblich für die Förderobergrenze. Bei beantragten, aber noch nicht gewährten De minimis-Beihilfen (De minimis-Bescheinigung liegt nicht vor) ist in analoger Weise vorzugehen. Beispiele: Bei Zuschüssen ist die Höhe des Zuschusses auch gleichzeitig der Subventionswert. Bei zinsverbilligten Darlehen stellt der Zinsvorteil zum Referenzzinssatz den Subventionswert dar.
 - ⁴⁾ Die Angaben zu den beantragten, aber noch nicht abschließend gewährten Beihilfen werden solange bei der Berechnung der einzelbetrieblichen Obergrenze berücksichtigt, bis der Antragsteller nachgewiesen hat, dass ihm die Beihilfe nicht gewährt wurde.
 - ⁵⁾ Hier sind nur diejenigen De minimis-Beihilfen einzutragen, die nicht Gegenstand dieses Antrags sind.